

# **Satzung des Vereins Berliner Steinkultur e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Berliner Steinkultur e.V." - im Folgenden "Verein" genannt.

(2) Der Verein nimmt seinen Sitz in Berlin und soll beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden; er soll dann den Zusatz "e. V." tragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zwecke des Vereins**

(1) Zwecke des Vereins:

1. Ausstellungen mit dem Thema LEGO®-Modellbau planen und durchführen;
2. sich bei der Ausübung des Hobbies LEGO®-Modellbau gegenseitig unterstützen;
3. den Nachwuchs an das Hobby LEGO®-Modellbau heranzuführen.

(2) Der Verein strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an. Etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

(3) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Kosten für Ausstellungen können auch durch Ausstellungsvergütungen sowie durch den Verkauf von Eintrittskarten, Souvenirs usw. gedeckt werden.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die durch die Vereinstätigkeit begründet sind, können ihnen auf Nachweis erstattet werden.

(5) Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, die Vereinszwecke zu fördern. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(5) Natürlichen Personen kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks verliehen werden.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt;
2. es den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat und eine zweite Mahnung zur Zahlung desselben verfristet ist;
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

## **§5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus fünf voll geschäftsfähigen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- der 1. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der 1. Beisitzer
- der 2. Beisitzer

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Der Vorstand ist für diese Aufgaben verantwortlich:

1. er führt die laufenden Geschäfte;
2. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus;
3. er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Geschäftsbücher;
4. er organisiert Veranstaltungen und delegiert Teilaufgaben;
5. er bereitet Mitgliederversammlungen vor;
6. er beruft Mitgliederversammlungen ein.

## **§7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§8 Die Mitgliederversammlung: Zuständigkeit, Einberufung, Beurkundung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt in Textform durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind.

(3) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden,

1. wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint;
2. wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann die außerordentliche Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entscheiden.

## **§10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

## **§11 Schiedsvereinbarung**

Anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil der Satzung.

## **§12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Berlin, 8.1.2014